

TE Vwgh Erkenntnis 2005/1/25 2004/21/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

ABGB §8;
AsylG 1997 §45;
AsylGNov 2003;
BBetrG 1991 §1 Abs3;
BBetrG 1991 §1 idF 2003/I/0101;
BBetrG 1991 §1 idF 2004/I/032 ;
BBetrG 1991 §1;
BBetrG 1991 §13a idF 2003/I/101;
BBetrG 1991 §2 idF 2004/I/032 ;
BBetrG 1991 §2;
BBetrG 1991 §2a idF 2004/I/032;
B-VG Art130 Abs2;
FrG 1997 §36 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs2 Z6;
FrG 1997 §36 Abs2 Z7;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Robl, Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Thurin, über die Beschwerde der A, vertreten durch Dr. Corvin Hummer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Maysedergasse 5, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 20. November 2003, Zl. Fr 3889/03, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde gegen die Beschwerdeführerin, eine aus Nigeria stammende Asylwerberin, ein auf § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 und Z 7 des Fremdenengesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, gestütztes Aufenthaltsverbot für die Dauer von drei Jahren erlassen.

Die Verwirklichung des § 36 Abs. 2 Z 6 FrG begründete die belangte Behörde damit, dass sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet mit einem fremden Reisepass ausgewiesen habe. Angesichts dieser illegalen Einreise in das Bundesgebiet und der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin, die den Tatbestand des § 36 Abs. 2 Z 7 FrG erfülle, sei die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen die Beschwerdeführerin zum Schutz der in § 36 Abs. 1 FrG genannten Interessen erforderlich. Die Bemessung der Dauer des Aufenthaltsverbotes begründete die belangte Behörde mit der "vorliegenden Mittellosigkeit und der Form Ihrer illegalen Einreise".

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten durch die belangte Behörde erwogen:

Aus den im hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2004, Zl.2004/21/0083, genannten Gründen, auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, widerspricht die Erlassung eines (allein) auf die Mittellosigkeit eines Asylwerbers gestützten Aufenthaltsverbotes nach § 36 Abs. 2 Z 7 FrG der nach den gesetzlichen Wertungen gebotenen Ermessensübung. Gegenständlich hat die belangte Behörde das Aufenthaltsverbot zwar nicht nur auf die Z 7, sondern auch auf die Z 6 des § 36 Abs. 2 FrG gestützt. Dabei hat sie aber sowohl der Dauer des Aufenthaltsverbotes als auch ihrer Ermessensübung auch den Tatbestand des § 36 Abs. 2 Z 7 FrG zu Grunde gelegt, was im Widerspruch mit dem zitierten Erkenntnis steht.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003. Das Mehrbegehren für die Gebühr nach § 24 Abs. 3 VwGG war abzuweisen, weil der Beschwerdeführerin diesbezüglich die Verfahrenshilfe gewährt worden war.

Wien, am 25. Jänner 2005

Schlagworte

Ermessen besondere RechtsgebieteAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1Ermessen VwRallg8Besondere RechtsgebieteMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejahtIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004210144.X00

Im RIS seit

26.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at